

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim



bearbeitende Dienststelle  
Amt 203 Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Diensträume Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31



veterinaeramt@landkreishildesheim.de

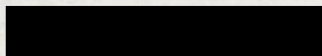
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben  
(203)39.04.99/VIG Die Insel

Datum  
18.07.2022

### Ihr Antrag nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)<sup>1</sup>

**Betrieb: Bienert & Neubauer Gastronomie GmbH i.G. / Die Insel**



aufgrund Ihres Antrages vom 31.05.2022 ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihrem Antrag auf Informationsherausgabe gem. §§ 1,2 VIG wird stattgegeben.
2. Die Informationsherausgabe wird Ihnen durch Bekanntgabe der Mängel der amtlichen Kontrolle/ per Akteneinsicht in den Räumen des Veterinäramtes des Landkreises Hildesheim gewährt.

#### **Begründung:**

Sie haben am 31.05.2022 einen Antrag nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zum Betrieb: Bienert & Neubauer Gastronomie GmbH, Dammstr. 30 31134 Hildesheim gestellt. In Ihrem Antrag begehren Sie die Herausgabe von Informationen zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und bei dem Vorliegen von Beanstandungen die entsprechenden Kontrollberichte.

Ihre E-Mail vom 31.05.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Der Lebensmittelunternehmer war als Dritter an dem Verfahren gem. § 5 Abs. 1 VIG zu beteiligen. Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelunternehmer, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)<sup>2</sup> die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

<sup>1</sup> "Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung

#### **Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF



Der Lebensmittelunternehmer hat der Informationsherausgabe an Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugestimmt, sodass ich Ihre Interessen an der Informationsherausgabe mit den Interessen des Dritten abzuwägen habe. Diese Abwägung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Aus der Stellungnahme des Dritten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dessen Belange höher wiegen, als der von Ihnen geltend gemachte gesetzliche Anspruch auf Informationsherausgabe.

Da Ihrem Antrag auch keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG entgegenstehen, wird dem Antrag stattgegeben.

Die Informationsherausgabe wird Ihnen durch Bekanntgabe der Mängel gewährt. Dies erfolgt in einer schriftlichen Zusammenfassung der Kontrollberichte.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG sowie Abs. 4 Satz 2 und § 3 VIG ist dem beteiligten Dritten- hier dem Lebensmittelunternehmer des Betriebes, zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen und ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln einzuräumen. Diese Frist soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die Bekanntgabe der Mängel an Sie wird demnach erst im Anschluss an diesen Zeitraum erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass diese Information nur für den Antragstellenden persönlich bestimmt ist. Sollten Sie die Absicht haben diese Informationen Ihrerseits weiterzugeben oder veröffentlichen zu lassen, empfehle ich Ihnen sich zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vorab rechtlich beraten zu lassen.

**Kostenentscheidung:**

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten,

Mit freundlichen Grüßen

